



# Umsatzsteuerliche Behandlung von Saunaleistungen und Aufteilung des Entgelts im Zusammenhang mit Beherbergungsleistungen sowie bei kombinierter Schwimmbad- und Saunanutzung

[04.11.2015]

Von: **Stefan Heinrichshofen und Maria Rinne**

Das aktuell veröffentlichte BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2015 wird bei nicht wenigen Lesern zu einem steuerlichen Déjà-vue-Erlebnis führen, fühlt man sich doch ins Jahr 2010 zurückversetzt, in welchem die Absenkung des Steuersatzes auf Beherbergungsleistungen zum fiskalen Zankapfel mutierte.

Saunaleistungen werden im geschäftlichen Verkehr durch ganz unterschiedliche Unternehmen angeboten, insbesondere von Schwimmbädern, Fitnesszentren und Hotels. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen die unmittelbar mit dem Betrieb der Schwimmbäder verbundenen Umsätze sowie die Verabreichung von Heilbädern auf der einen Seite und die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die der Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält (nachfolgend auch „Hotelbetriebe“), auf der anderen Seite. Der BFH hatte bereits mehrfach entschieden, dass die Nutzungsmöglichkeit einer Sauna auch im Rahmen eines Gesamtpakets nicht zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes führt. Die Finanzverwaltung hatte lange Zeit ein großzügigeres Verständnis und musste dieses aufgrund der restriktiven Rechtsprechung bereits mit dem BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2014, BStBl. I, S. 1439 revidieren. Im Rahmen einer Übergangsregelung bestimmte sie, dass Saunaleistungen, die nach dem 30. Juni 2015 erbracht werden, mit dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 % zu besteuern sind, da sie nicht verordnungsfähig im Sinne der Heilmittel-Richtlinie sind. Damit stellt sich für sämtliche Unternehmer u. a. die Frage, wie ein einheitliches Gesamtentgelt aufzuteilen ist, bei denen ermäßigt besteuerte Umsätze als auch der Regelbesteuerung zu unterwerfende Umsätze abgerechnet werden.

Diese Frage wurde nun aus Sicht der Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2015 (GZ III C 2 - S 7243/07/10002-03) beantwortet. Demnach ist in diesen Fällen das einheitliche Entgelt sachgerecht auf die einzelnen Leistungen aufzuteilen. Zu der entsprechenden Vorgehensweise der Aufteilung gibt das BMF nur den groben Rahmen vor, so kann der Anteil des Entgelts, der auf die nicht ermäßigte Leistung entfällt, im Wege der Schätzung ermittelt werden. Schätzungsmaßstab kann beispielsweise der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags sein. Weitere Hilfestellung zu der Aufteilung gibt das BMF nicht. Allerdings weist das BMF-Schreiben auf eine wichtige Vereinfachungsregelung in Abschnitt 12.16 Abs. 12 UStAE für Hotelbetriebe hin, die Übernachtungsleistungen mit ver-



schiedenen anderen Leistungen zu einem Pauschalpreis anbieten. Dies betrifft beispielsweise die Abgabe von Frühstück oder die Nutzung von Kommunikationsnetzen. Aus Vereinfachungsgründen wird es seitens der Finanzverwaltung in diesen Fällen nicht beanstandet, wenn diese Zusatzleistungen, welche nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, in einem Pauschalangebot in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“ oder „Servicepauschale“) zusammengefasst werden und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen wird. Dabei kann der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises angesetzt werden. Diese Vereinfachungsregelung wurde nun um Saunaleistungen, die nach dem 30. Juni 2015 erbracht werden, erweitert. Demzufolge kann alternativ zu der Aufteilung des Entgelts auf die Vereinfachungsregelung zurückgegriffen werden, die u. E. in vielen Fällen die bessere Handhabung ermöglichen sollte. Die von der Finanzverwaltung eingeräumte Aufteilungsmethode besteht durch ihre Einfachheit, kann jedoch unter Kostengesichtspunkten auch nachteilig sein. Die Unternehmen, die bislang bereits von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht haben und Saunaleistungen anbieten, sollten mit der Regelung leben können.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Vereinfachungsregelung nicht für Leistungen gilt, für die ein gesondertes (angemessenes?) Entgelt vereinbart wurde.

Ein weiterer Bereich, welcher in der Praxis Fragen zur Handhabung aufgeworfen hat, ist die Schwimmbadnutzung im Zusammenhang mit Saunaleistungen. Dies ist deshalb von Interesse, da die Schwimmbadnutzung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegt, die Saunaleistungen jedoch ab 1. Juli 2015 aus dem Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes ausgenommen sind. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass die Saunaleistungen in Schwimmbädern eine eigenständige Leistung sind (so auch Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 10. Juli 2015 betreffend Saunaleistungen in Schwimmbädern - S 724311-5/5 St33). Sofern ein einheitlicher Preis für die Schwimmbad- und Saunanutzung vorliegt, ist dieser aufzuteilen. Hierfür bietet das Bayerische Landesamt für Steuern in der o. g. Verfügung vom 10. Juli 2015 Berechnungsbeispiele, die dem Steuerpflichtigen aus unserer Sicht eine gute Hilfestellung für die sachgerechte Aufteilung des Entgelts in Fällen der kombinierten Schwimmbad- und Saunanutzung bieten.

Gerne unterstützt Sie PSP bei weiteren Fragen sowie bei der Umsetzung der Aufteilungsvorgaben im konkreten Fall.